

Zeitschrift:	Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber:	Visarte Schweiz
Band:	- (1909)
Heft:	91
Artikel:	Bericht an den Zentralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten betreffend unsere Stellung zu der revidierten Bernerkonvention über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 und zu der, dur...
Autor:	Loosli, C.A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-626700

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Redaktionsmaterial nicht jedem seiner Mitglieder einzeln, sondern dem Zentralvorstand in seinen Sitzungen jeweilen unterbreitet werden soll.

* * *

Da das in Nr. 90 erschienene Mitgliederverzeichnis verschiedene Ungenauigkeiten enthält, beschliesst der Zentralvorstand, es sei dasselbe neu zu drucken und richtet an die Sektionsvorstände die dringende Bitte, es möchten, insofern dies nicht schon geschehen ist, allfällige Korrekturen dem Redakteur bis spätestens zum 15. November mitgeteilt werden. Der Zentralvorstand lehnt jede Verantwortlichkeit ab für allfällige Ungenauigkeiten des Verzeichnisses, welche auf die Lässigkeit der Sektionen zurückzuführen sind.

* * *

Herr Max Buri wurde als Vertreter unserer Gesellschaft an die Thomafeier für den 2. Oktober 1. J. abgeordnet.

* * *

In seiner Sitzung vom 16. Herbstmonat beschloss der Zentralvorstand, es sei den Ausstellern der Freiburger Ausstellung die Herfracht der Ausstellungsgegenstände aus der Zentralkasse zu vergüten. Die Rückfracht soll ebenfalls aus der Zentralkasse bezahlt werden, vorausgesetzt, dass sich aus der Ausstellung kein allzu grosses Defizit ergibt. Die Sektionen werden ersucht, Sammelsendungen nach Freiburg zu richten.

* * *

Der Termin, innerhalb welchem sich die Sektionen zu Handen des Zentralvorstandes zu den Autorrechtsfragen (siehe Bericht in gegenwärtiger Nummer) zu äussern haben, wird auf den 10. Dezember festgesetzt.

* * *

Der Redakteur wird an eine Konferenz mit dem Präsidenten des Kunstvereins auf Samstag den 18. Herbstmonat nach Luzern abgeordnet. In einer späteren Nummer soll über das Ergebnis der Verhandlungen mit dem Kunstverein eingehend berichtet werden.

* * *

Es wird ferner beschlossen und dem Redakteur in Auftrag gegeben, ein Schreiben an Herrn Regierungsrat Kunz in Bern zuhanden des Komitees der Landesausstellung pro 1913 zu richten, welches bezwecken soll, die Vertretung unserer Gesellschaft auf drei zu erhöhen. Vorgeschlagen wurden die Herren Tièche, Linck und Silvestre.

* * *

Der Redakteur wird beauftragt, an die Sektionen im Namen des Zentralvorstandes ein Rundschreiben zu richten, sei es auf dem Wege des Zirkulars, sei es durch Publikation in der «Schweizerkunst», welches bezwecken soll, den Verkehr zwischen Zentralvorstand und den einzelnen Sektionen möglichst zu erleichtern.

Gelesen und richtig befunden:

Der I. Sekretär:

Linck.

□ MITTEILUNGEN DER REDAKTION □

Es kommt ab und zu vor, dass sich Sektionsvorstände oder Einzelmitglieder darüber beklagen, dass sie die „Schweizerkunst“ unregelmässig oder gar nicht erhalten. Da das Blatt unter Kreuzband verschickt wird, ersuchen wir in allen künftigen Fällen die Interessenten, ihre Reklamationen vor allen Dingen bei dem Postbureau ihres Wohnortes anzubringen.

Im ferneren bitten wir die Mitglieder, bei allfälligen Reklamationen an die Redaktion ihre *genaue Adresse* beizufügen, ansonst es uns oft unmöglich ist, berechtigten Klagen Rechnung zu tragen.

Redaktion der „Schweizerkunst“.

Bericht

an den Zentralvorstand der Gesellschaft schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten
betreffend

unsere Stellung zu der revidierten Bernerkonvention über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 und zu der, durch diese neue Konvention bedingte Revision des Bundesgesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, vom 23. April 1883.

Herr Präsident,

Sehr geehrte Herren,

In Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlungen von Basel und Bern (1908 und 1909) und dem Beschluss des Zentralvorstandes vom 7. August 1909 nachkommend, wonach der unterzeichnete Berichterstatter beauftragt wurde, alle Aufgaben, welche, sei es von den Delegierten- und Generalversammlungen, sei es vom Zentralvorstand, an ihn gestellt werden, zu studieren und zu geeigneter Zeit Bericht und Antrag zuhanden des Zentralvorstandes einzubringen, hat sich Ihr Berichterstatter mit dem Bureau des Internationalen Amtes für den Schutz geistigen Eigentums in Verbindung gesetzt, um zu erfahren, ob und in welcher Weise die Autorrechte der schweizerischen Künstlerschaft in Zukunft besser gewahrt und geschützt werden könnten, als dies bis dahin möglich war.

Der Sekretär besagten Amtes, Herr Prof. Dr. Röhlisberger, war so freundlich, Ihnen Berichterstatter am 13. August 1909 zu einer langen Konferenz einzuladen und ihn mit allem nötigen Materiale zu dokumentieren.

Das Resultat der Konferenz lässt sich in kurzen Zügen wie folgt zusammenfassen:

Die am 13. November 1908 in Berlin von den Konsortialstaaten angenommene revidierte Bernerkonvention bedingt eine Revision des Bundesgesetzes vom 23. April 1883. Der Augenblick, um mit unsrern Wünschen hervorzutreten ist demnach gegeben und das Internationale Amt wird unsrige billigen Wünsche nach Möglichkeit schützen und uns bei deren Formulierung an die Hand gehen.

Herr Prof. Dr. Röhlisberger gab Ihrem Berichterstatter das notwendige Material, um sich selbst eine Meinung darüber zu bilden, wie weit wir eventuell in unseren Anforderungen gehen dürfen.

Nach eingehendem Studium der mir vorliegenden Aktenstücke, glaube ich Ihnen folgende Postulate vorschlagen zu müssen, von denen wir meines Erachtens unter keinen Umständen abweichen sollten:

a. Es sei in dem neu zu schaffenden, beziehungsweise zu revidierenden Bundesgesetz von 1883 unter allen Umständen an dem Grundsatz festzuhalten, dass der Besteller oder der Käufer eines Kunsterzeugnisses durch dessen Erwerbung *in keiner Weise ein Recht zur Vervielfältigung (Reproduktion) erlangt*.

b. Es sei in dem neuen Bundesgesetz in Übereinstimmung mit Art. 7 der revidierten Bernerkonvention vom 13. November 1908 die Schutzfrist der Kunsterzeugnisse auf *fünfzig*, statt wie bisher auf nur dreissig Jahre auszudehnen.

c. Es sei in dem zu erwartenden Bundesgesetz der Grundsatz der Klagberechtigung des Künstlers auf *moralischen Schaden* (*tort moral*) eventuell der Verletzung seiner Berufsehre festzulegen, für alle Fälle wo sein Ruf oder seine Verkaufsmöglichkeiten durch unverständige oder mangelhafte Nachbildungen kompromittiert wird. Auf alle Fälle soll ihm das Recht eingeräumt werden, auch wenn er sich vorher kontraktlich dazu verpflichtet hätte, in solchen Fällen seine Signatur zu verweigern.

d. Es sei dahin zu wirken, dass in der neuen Bundesgesetzgebung die angewandte Kunst unter die gleichen Bestimmungen gestellt werde, wie die eigentliche, reine Kunst.

e. Es sei das Reglement betreffend die Gestaltung von Nachbildungen (Kopien) von Kunstwerken, die dem Bunde angehören (vom 13. April 1897), weil mit der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehend, ausser Kraft zu erklären.

Die Meinung Ihres Berichterstatters geht nun dahin, es seien die oben niedergelegten Postulate als Diskussionsbasis zu betrachten, womit natürlich nicht gesagt sein soll, dass sie nicht erweitert und in formeller Hinsicht anders gefasst werden sollten. Dieses letztere wird sogar sehr wahrscheinlich stattfinden müssen und die endgültige Redaktion sich aus unsrern ferneren Verhandlungen mit den massgebenden Amtsstellen ergeben.

Um zur denkbar grössten Klarheit in bezug auf die Wünsche der gesamten Künstlerschaft zu gelangen, erlaube ich mir, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, Ihnen folgende Anträge einzubringen:

1. Der gegenwärtige Bericht wird in der nächsten Nummer der „Schweizerkunst“ gedruckt und auf diese Weise den Sektionsvorständen und den einzelnen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

2. Die Sektionsvorstände werden eingeladen, innerhalb eines noch näher zu bestimmenden Termines im Schosse ihrer Sektionen die Autorrechtsfragen zu beraten und den Zentralvorstand von ihren Wünschen in Kenntnis zu setzen.

3. Der Zentralvorstand wird, nach Eingang der Anträge der Sektionen, dieselben sichten und zu einem übersichtlichen Berichte, zuhanden der massgebenden Amtsstellen verarbeiten. Gestützt auf das Resultat der Verhandlungen mit diesen wird er zu geeigneter Zeit seine Postulate dem hohen Bundesrate zuhanden der eidgenössischen Räte einreichen und die weiteren Vorkehren zum Schutze der Autorrechte der schweizerischen Künstlerschaft treffen.

4. Ihr Berichterstatter sei zu beauftragen, den Sektionen auf deren Wunsch die Mitteilungen deren sie zur Behandlung der Frage bedürfen sollten, zu machen.

5. Der Zentralvorstand möchte die Frage prüfen, ob es nicht tunlich und empfehlenswert wäre, mit andern Gesellschaften, welche in dieser Frage ähnliche Ziele verfolgen, gemeinsame Sache zu machen und mit ihnen gemeinsam vorzugehen. (Schweizerischer Musikverein, Schweizerische Photographische Gesellschaft, Bund schweizerischer Architekten, Schweizerischer Pressverein, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein etc.)

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner vollkommenen

Hochachtung

Der Berichterstatter:

C. A. Loosli.

Bümpliz, den 20. August 1909.

Einige Berichtigungen und Ergänzungen des deutschen Textes der vorigen Nummer.

Protokoll der Delegiertenversammlung.

Ad 9: «... drei Mitglieder, von unserer Gesellschaft gewählt, enthalten soll.»

Diese Fassung könnte zu Missverständnissen Anlass geben. Herr Abt hat die Meinung, es gebühre unserer Gesellschaft die Mehrheit in der Jury; also immer wenigstens 4 von den 7 Mitgliedern. Wenn nun z. B. die beiden von der Kunstkommission ernannten Juroren Mitglieder unserer Gesellschaft wären und dazu der Jurypräsident zufällig ebenfalls unser Aktivmitglied wäre, so hätten wir natürlich nicht mehr das Recht, 3 weitere Juroren zu wählen. Wenn aber im Gegenteil weder der Jurypräsident noch die beiden von der Kunstkommission ernannten Juroren unsere Aktivmitglieder wären (ein Fall, der immerhin eintreten könnte), so hätten wir das Recht, die übrigen Juroren, also 4, nicht nur 3, zu ernennen.

Ad 10: «... Luzern zieht seinen Antrag zurück unter der Bedingung, dass jedes Zentralkomiteemitglied die Artikel, die im Blatt erscheinen sollen, erst durchlese und dass das Zentralkomitee für dieselben die Verantwortung trage.»

Protokoll der Generalversammlung.

Seite 291, erste Spalte oben: «... diese Kandidaten werden auf Antrag Emmenegger provisorisch aufgenommen.»

Das bedarf einer kurzen Erklärung. Ich fand es ungerecht, dass man die Aufnahme einer Anzahl Kandidaten auf nächstes Jahr verschiebe, nur weil man unterlassen hatte, sich zu erkundigen, ob dieselben dem § 6 unserer Statuten entsprechen oder nicht. Das Zentralkomitee wurde beauftragt, sich diesbezüglich zu erkundigen, und diejenigen Kandidaten, welche ausgestellt haben, wie Artikel 6 es verlangt, sind nun Aktivmitglieder.

Gleiche Spalte unten: «Die Sektion Luzern zieht ihren Antrag zurück in der Hoffnung, dass sich das Zentralkomitee etwas mehr mit der Redaktion der Artikel der «Schweizer Kunst» beschäftige.»

Diese Fassung ist unrichtig. (Vide obige Bemerkung zum Protokoll der Delegiertenversammlung.)

Hans Emmenegger.

UNSERE VERKÄUFE

Es wurden in Interlaken für die Verlosung angekauft:

C. Borter	Rosen.
E. Boss	Frühling.
M. Buri	Brienzersee.
E. Linck	Schwarzwald
R. de Niederhäusern	Büste.
A. Silvestre	Savièse.
Vollenweider	Brienzersee.
V. Gilliard	Herbstmorgen.
H. Mettler	Warme Milch.

Im ganzen für die Summe von Fr. 6050.—.

EINE NAIVE ZUMUTUNG

Unser Mitglied, Herr Maler Vollenweider in Bern, stellt uns folgenden lustigen Brief zur Verfügung, welcher wieder einmal trefflich illustriert, was gelegentlich für liebenswürdige Begehrungen an die Künstler gestellt werden.

Das taktvolle Schreiben lautet: